



Entwurf Regierung von Oberbayern

Az. 315F-98/0-13

München, 01.03.1990

Neuer Flughafen München;
Empfangsanlage;
Planergänzungsantrag betreffend Gewässerbenutzung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Straße 400, 8000 München 87 vom 05.02.1990 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61) zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az: 315F-98-1 (PFB 1979) i.d.F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984, Az: 315F-98/0-1 (ÄPFB 1984), zuletzt geändert durch 12. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 16.02.1990, Az: 315F-98/0-12 (12. ÄPFB) folgenden

13. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V des PFB 1979 (i.d.F. des Abschnitts A.1 des 12. ÄPFB) werden folgendermaßen geändert:
 - 1.1. Zu Nr. V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)
 - 1.1.1. Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:
"Empfangsanlage."
 - 1.1.2. In Nr. 6.1 letzter Absatz wird nach dem Wort "Nord," folgender Satzteil eingefügt:
"Tektur zu Plan D1a/F6.1a-92b Empfangsanlage,"
 - 1.2. Zu Nr. V.7 (beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser)

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

- 1.2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:
"Empfangsanlage."
- 1.2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz wird nach dem Wort "Nord," folgender Satzteil eingefügt:
"Tektur zu Plan Dia/F6.1a-92b Empfangsanlage,".
2. Die Nummern VIII.2.4, 2.5 und 2.6 des PFB 1979 werden aufgehoben.
Die Nr. VIII.2. erhält folgende Fassung:
"2. (aufgehoben)".
3. Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.
4. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 2.000 DM und 367 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 05.02.1990 bei der Regierung von Oberbayern als luftrechtlicher Planfeststellungsbehörde beantragt, die mit dem Bau und dem Betrieb der Empfangsanlage bei Eitting verbundenen Gewässerbenutzungen zuzulassen. Der Antrag umfaßt die Bauwasserhaltung, den Grundwasseraufstau durch die Fundamente der Anlage und außerdem den Sofortvollzug des Planänderungsbeschlusses. Darüber hinaus hat die FMG beantragt, den Sofortvollzug hinsichtlich sämtlicher Außenanlagen der Flugsicherung anzuordnen. Die Einhaltung der Anforderungen von seiten des Wasserwirtschaftsamts wurde zugesagt.
2. Der Standort für die Empfangsanlage ist gemäß Lageplan Empfangsanlage (B1-22) "einschließlich Kabeltrassen" im PFB 1979 planfestgestellt worden (s. PFB S. 21, 45, 93, 347, 348, 580). Von der sofortigen Vollziehung ist die Anlage damals allerdings ausgenommen worden (s. PFB S. 93 und 627). Der Standort befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 2767 der Gemarkung Eitting, welches ca. 2 km nordwestlich der Ortschaft Eitting gelegen ist und der FMG gehört.

3. Die Empfangsanlage besteht hauptsächlich aus einem Betriebsgebäude mit einer Grundfläche von ca. 12 m x 7 m und aus zwei Antennenmasten mit jeweils ca. 6 m x 6 m Grundfläche. Die Gründungstiefe (U.K.) des Betriebsgebäudes liegt ca. 1,2 m unter der Geländeoberfläche ($\pm 0,0 = 435,25$ m ü.NN.) und die Gründungstiefe der Masten ca. 2,8 m unter Niveau. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei minus 1,4 m.

Die FMG hat die Dauer der Bauwasserhaltung, die zur Anlegung der Mastenfundamente und für den Unterbau der Bodenplatte des Betriebsgebäudes erforderlich ist, mit zwei Wochen veranschlagt. Die Absenktiefe wird ca. 2 m betragen. Das dabei zutage geleitete Grundwasser soll mittels eines Absetzbeckens und eines Sickerbeckens auf dem Betriebsgrundstück wieder ins Grundwasser geleitet werden.

Gemäß dem von der FMG vorgelegten hydrogeologischen Gutachten beträgt die maximale Wasserfördermenge 68 l/s. Der spätere rechnerische Grundwasseraufstau werde weniger als 1 cm betragen. Das Abwasser aus dem Personalsanitärraum dieser Flugsicherungsanlage soll in eine abflußlose Grube geleitet werden.

4. Mit Bescheid vom 08.11.1989 hat das Landratsamt Erding die Baugenehmigung (Az: 4F-BV 11/89F) für die Errichtung der Empfangsanlage erteilt und darin die Abwasserbeseitigung mittels abflußloser Grube nach Art. 42 BayBO unter bestimmten Auflagen zugelassen.

5. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat in seiner Eigenschaft als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 20.02.1990 festgestellt, daß die mit dem Bau und Betrieb der Empfangsanlage verbundenen Gewässerbenutzungen keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft oder Belange Dritter hätten, wenn bestimmte Maßnahmen eingehalten werden.

Zur Begrenzung der Reichweite der vorübergehenden Grundwasserabsenkung sei das vorgesehene Sickerbecken auf der Ostseite der Baustelle in der Nähe des benachbarten Grabens anzulegen. Ein prophylaktischer oberirdischer Überlauf zum Graben sei vorzuhalten, um ein wider Erwarten auftretendes Trockenfallen des Grabens während der Bauwasserhaltung zu verhindern. Vor einer eventuellen Ableitung sei das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

Wegen der zeitlich sehr befristeten Wasserhaltung in der vegetationsfreien Zeit seien nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu erwarten. Der von den Fundamenten verursachte Grundwasseraufstau werde in Anbetracht der geringen Ausmaße des Bauwerks im Millimeter-Bereich liegen und sei deshalb rein rechnerischer Art.

6. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gewässeraufsichtsbehörden (Wasserwirtschaftsamt Freising und Landratsamt Erding) am Verfahren beteiligt. Von einer öffentlichen Auslegung des Tekturplans hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen. Wie sich aus dem umfassenden wasserwirtschaftlichen Gutachten ergibt, wird durch die Änderung niemand in seinen Belangen berührt.

C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgte nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 8, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG und § 14 Abs. 3 WHG.

Der Ergänzungsantrag betraf hier nur einen Teilaspekt einer einzelnen Außenanlage. Hierbei handelt es sich um einen gesondert zu betrachtenden Funktionsbereich des Flughafens. Das Verfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der mit dem Bauwerk verbundenen Gewässerbenutzungen beschränkt bleiben.

Die Empfangsanlage ist gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 347 als Flughafenanlage zu qualifizieren und unterliegt als solche der Planfeststellungspflicht.

- 2.2 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich
- der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 3 Abs. 1 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 LuftVG
 - der Bewilligung zum Einbringen von Fundamenten in grundwasserführende Tiefen nach § 3 Abs. 2 und § 8 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 LuftVG
- erteilt.
- 2.3 Die Änderung nach Nr. A.2 dieses Planergänzungsbeschlusses beruht auf Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.
- 2.4 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erging gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4.
- 2.5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.
- 2.6 Baugenehmigungen werden durch diesen Beschluß nicht ersetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).
3. Die Grundwasserbenutzung ist gerechtfertigt, da insbesondere zur Errichtung der ca. 40 m hohen Antennenmasten ein tiefgründendes Fundament bautechnisch zwingend erforderlich ist.
4. Abwägung
- 4.1 Belange
- 4.1.1 Schädliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Für den Baugrubenaushub bedarf es lediglich einer zeitlich und örtlich eng begrenzten Bauwasserhaltung mit anschließender Versickerung mittels Absetzbeckens und Versickerungsbeckens in nächster Nähe der Baustelle. Die Auswirkungen dieser Maßnahme werden geringfügig sein.

Das gleiche gilt für den durch die Fundamente erzeugten Grundwasseraufstau von unter 1 cm. Wie im PFB 1979 (S. 462 und S. 463) dargelegt, ist ein Grundwasseraufstau bis zu 10 cm noch als geringfügig zu qualifizieren. Auch der hilfsweise eingeplante Überlauf in den angrenzenden Graben ist wasserwirtschaftlich unbedenklich, da durch das Absetzbecken sichergestellt ist, daß keine Schmutzfracht in den Graben gelangt.

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht auch den wasserwirtschaftlichen Auflagen in Nr. V.7.2.5, 6 und 7 des PFB. Danach ist das durch Bauwasserhaltung entnommene Grundwasser unverschmutzt wieder in das Grundwasser einzuleiten. Bei sehr hohem Grundwasserstand darf ein Teil nach näherer Maßgabe des Wasserwirtschaftsamts in oberirdische Gewässer geleitet werden. Bei sehr niedrigem oberirdischem Wasserstand ist ein Teil des entnommenen Grundwassers in den betroffenen Vorfluter abzuleiten (siehe PFB 1979, S. 89).

- 4.1.2 Nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Die vom Wasserwirtschaftsamt festgelegte Versickerungsstelle steht im Eigentum der FMG. Die kurzzeitige Grundwasserabsenkung wird weder die Bodenfestigkeit noch die Bodenfruchtbarkeit in der Umgebung der Baustelle beeinflussen. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Baumaßnahme ohnehin außerhalb der Vegetationsperiode ausgeführt werden soll. Auch eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke ist nicht zu befürchten. Das nach den technischen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts angelegte Absetzbecken sowie das Sickerbecken sind bei der Beschaffenheit des dortigen Untergrunds grundsätzlich geeignet, das zutage geförderte Bauwasser vollständig aufzunehmen. Im übrigen käme bei widrigsten Witterunsumständen der Überlauf in den benachbarten Graben zum Einsatz.

- 4.1.3 Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Eitting (Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 BV, Art. 28 Abs. 2 GG) wird durch die Planänderung nicht eingeengt. Eine Berührung der Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB) kommt von vornherein nicht in Betracht, da durch den vorliegenden Beschluß keine planungsrechtliche Standortausweisung getroffen wird. Das nunmehr durchgeführte Planergänzungsverfahren betrifft allein die Regelung der Gewässerbenutzung als staatliche Aufgabe. Kommunale Belange sind also nicht berührt.

4.2 Die Ermittlung der möglichen Auswirkungen der mit der Errichtung der Empfangsanlage verbundenen Gewässerbenutzungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Dem Interesse an der Errichtung der für den Flugbetrieb erforderlichen Flugsicherungseinrichtung mit dem im Grundwasser liegenden Fundament konnte somit ohne Hintanstellung anderer Belange Rechnung getragen werden.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des Vorhabens unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Die Flugsicherungsanlagen bilden eine elementare Voraussetzung für den Flugbetrieb, so daß vor deren Bereitstellung der Betrieb am neuen Flughafen nicht aufgenommen werden könnte. Nach dem realistischen Zeitplan von FMG und BFS (Bundesanstalt für Flugsicherung) müßte der Baubeginn bei der Empfangsanlage unverzüglich erfolgen, zumal die Übergabe der Bauten an die BFS für Juli 1990 vereinbart ist. Hieran wird sich die Installierungsphase für die Antennen und die Funkelektronik anschließen. Im Jahr 1991 wird noch eine langwierige Erprobungsphase für die Abstimmung und Optimierung sämtlicher Flugsicherungsanlagen innerhalb und außerhalb des neuen Flughafens erforderlich sein. Der Probetrieb soll Anfang des Jahres 1991 aufgenommen werden. Die für Anfang 1992 geplante Aufnahme des Flugbetriebs bedingt somit, daß die Flugsicherungsanlagen alsbald ins Werk gesetzt werden.

Im Hinblick auf das mittlerweile erreichte Bauablaufstadium ist die im PFB S. 93 und S. 627 getroffene Feststellung, daß die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Außenanlagen der Flugsicherung noch nicht aktuell sei, überholt. Die im PFB Abschnitt F und im ÄPFB 1984 Abschnitt C.VIII enthaltenen Ausführungen zum vorrangigen Interesse an der unverzüglichen Inbetriebnahme des neuen Flughafens gegenüber dem an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln, treffen nunmehr auch auf die Flugsicherungsanlagen zu.

6. Die Änderungen nach Nr. A.2 des vorliegenden Beschlusses betreffen die Beschränkungen des Sofortvollzugs in Nr. VIII.2 des PFB 1979 (S. 93). Danach war u.a. der Bau der Außenanlagen der Flugsicherung von der sofortigen Vollziehung ausgenommen (siehe Nr. 2.4). Mittlerweile hat die Planfeststellungsbehörde den Sofortvollzug für die Mehrzahl der Außenanlagen der BFS angeordnet (vgl. 7. ÄPFB: ASR Süd (Plan Nr. B1-19) und Sendeanlage (Plan Nr. B1-21), 8. ÄPFB: VEZ 08/L (Plan Nr. B1-14), 10. ÄPFB: VEZ 08/R (Plan Nr. B1-17), 12. ÄPFB: ASR Nord (Plan Nr. B1-16). Die Regelung in Nr. VIII.2.4 betraf somit effektiv noch die Empfangsanlage, die beiden östlichen Voreinflugzeichen und den Großbasispeiler. Die Aufhebung der Nr. VIII.2.4 bewirkt das Inkrafttreten des Sofortvollzugs für die genannten restlichen Außenanlagen der BFS. Diese Änderung beruht auf den oben dargelegten Gründen (siehe Nr. C.5). Die Nummern VIII.2.1, 2.2 und 2.3 wurden bereits durch ÄPFB 1984 (A.XII.1) aufgehoben, die Nummern VIII.2.5 und 2.6 sind durch den Bescheid vom 07.02.1986 (Az: 315F-98/V-C.I-6) gegenstandslos geworden, so daß die Nr. VIII.2.2 nunmehr insgesamt weggefallen ist.
7. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V.7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote 8.3.

Grote
Oberregierungsrat